

Submission Nr.: _____

Winterdienst in den Stadtteilen vom 01.11.2026 bis zum 31.03.2027

1. Allgemeines

Gegenstand des Vertrages:

- a) Diese Vereinbarung
- b) Winterdienst- Touren (Anlage 1): Erlenbach / Morlautern, Erzhütten / Morlautern, Mölschbach / Espensteig, Dansenberg , Siegelbach / Erfenbach
- c) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (UVgO und VOB/B)

Für die in Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze überträgt die Stadtbildpflege Kaiserslautern (SK) die erforderlichen Winterdienstleistungen an den Auftragnehmer.

2. Umfang des Winterdienstes

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes umfasst dieser das Vorhalten des benötigten Personals sowie der erforderlichen Arbeitsgeräte für den maschinellen und manuellen Einsatz. Das Streugut und die jeweiligen An- und Abfahrten werden nicht gesondert vergütet.

Der AN räumt und/oder streut die Flächen, die aus den Winterdienst-Touren (Anlage 1) der SK hervorgehen. Der Winterdienst ist jeweils für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres sicherzustellen.

Die Winterdienstpflicht ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht nach BGB und aus den Straßengesetzen der Länder und des Bundes.

Bei Schneefall und / oder Glätte ist mit der Räumung bzw. mit dem Streuen so zeitig zu beginnen, dass die Flächen spätestens mit Einsetzen des allgemeinen Tagesverkehrs um 7 Uhr schnee- bzw. eisfrei sind. Soweit es aufgrund der Wetterlage für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist, sind die Schneeräumung und/oder das Streuen bis 22.00 Uhr fortzusetzen bzw. in diesem Zeitraum bei Bedarf wieder aufzunehmen.

Das Anforderungsniveau des Winterdienstes auf Gehwegen erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,20 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte der selbigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Winterdienst fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auch im Hinblick auf das Thema Arbeitssicherheit, ordnungsgemäß durchzuführen. Dementsprechend hat er auch aktuelle technische Hilfsmittel, insbesondere maschinelle Räum- und Streugeräte, einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat einen Hauptverantwortlichen sowie einen Vertreter namentlich zu benennen, der in den Zeiträumen vom 01.11 bis 31.03. des Folgejahres im Rahmen der Vertragslaufzeit jederzeit erreichbar sein muss.
Hauptverantwortlicher und Vertreter müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Hauptverantwortlicher: _____

Tel.: _____

Vertreter: _____

Tel.: _____

3. Durchführung des Winterdienstes

Ein Winterdiensteinsatz wird durch die Alarmierung des jeweiligen Winterdiensteinsatzleiters der Stadtbildpflege Kaiserslautern ausgelöst. Dieser alarmiert den Hauptverantwortlichen des AN. Wie die Meldekette innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers organisiert wird, ist dem AN freigestellt. Nach der Alarmierung sind die in den Winterdienst-Touren der Anlage 1 aufgeführten Flächen bei Schneefall zu räumen und/oder mit Steingewerbesalz nach TL- Streu abzustreuen. Bei Schneeregen, Frost, Eisregen, Eisglätte sind die betreffenden Flächen nur abzustreuen. Mit dem Einsatz ist unmittelbar nach Alarmierung zu beginnen.

Es wird unterschieden zwischen einer Ziel- und einer Sofortalarmierung.

Bei einer Zielalarmierung wird ein Einsatz für einen bestimmten Zeitpunkt, z.B. „morgen früh, 3 Uhr“, angeordnet. Bei einer Sofortalarmierung hat der Beginn des Einsatzes umgehend zu erfolgen.

4. Haftung

Der Unternehmer führt die Räumung und Streuung nach der Alarmierung in eigener Verantwortung durch. Bei eintretenden Schadensfällen ist die Einsatzleitung der Stadtbildpflege unverzüglich zu verständigen (Zentraler Betriebshof, Einsatzleitung, Telefon: 0800/6647120 oder 0176/1365 0407).

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes der Geräte zur Räumung und (oder) Streuung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes entstehen oder von seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenschäden handelt.

Der Auftragnehmer stellt die SK von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang gemacht werden können. Weiterhin hat der Auftragnehmer der SK-Schadensersatzleistungen zu ersetzen, die dieser in diesem Zusammenhang an Dritte leisten muss. Dies umfasst auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Prozesskosten. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen beruht.

Mit dem Angebot hat der Auftragnehmer den Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 4 Mio.€ für den Fall der Beauftragung für den Vertragszeitraum nachzuweisen.

5. Beförderung von Geräten und Material für den Winterdienst

Die Beförderung der für die vertragsgemäße Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Geräte, Werkzeuge und des Materials sind in die Einheitspreise einzurechnen.

6. Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.

Passende Schneeketten sind auf den Fahrzeugen mitzuführen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.11.2026 und endet mit Ablauf des 31.03.2027. Der Auftragnehmer stellt in diesen Zeiträumen das für die anforderungsgerechte Durchführung des Winterdienstes erforderliche Personal, Gerät und Material bereit

Beiden Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages vorbehalten, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehören auch die Kündigungsvoraussetzungen gemäß UVgO.

Der Auftraggeber kann insbesondere außerordentlich diesen Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, z. B. dann, wenn der vertragsgemäße Gebrauch der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig oder ausreichend gewährleistet ist. In diesem Fall kann die Kündigung nur erfolgen, wenn eine angemessene Frist zur Beseitigung des Missstandes gesetzt wird, ohne dass der Auftragnehmer den Missstand abgestellt hätte bzw. das Fehlverhalten sich nach Abmahnung wiederholt.

In den Fällen, in denen dem Auftraggeber eine Fortführung des Vertrages auch ohne Nachfristsetzung bzw. Abmahnung nicht zumutbar ist, ist er berechtigt, den Vertrag auch ohne deren Vorliegen außerordentlich zu kündigen.

8. Räum- und Streunachweis

Die Einsätze sind vom Auftragnehmer anhand eines von der SK bereitzustellenden Vordruckes zu dokumentieren, der einen lückenlosen Überblick über die Einsatzzeiten und die durchgeführten Winterdienstarbeiten je Objekt gibt.

Die ausgefüllten Vordrucke sind im Original spätestens nach 3 Tagen bei Winterdienstkoordinator der Stadtbildpflege (Herrn Matthias Schütz) einzureichen. Vorab sind diese Unterlagen täglich per Fax (0631/365-1667) oder per E-Mail an den Winterdienstkoordinator m.schuetz@stadtbildpflege-kl.de der Stadtbildpflege zu übermitteln.

Zusätzlich werden dem Auftragnehmer zur Dokumentation der Einsätze GPS- gesteuerte Mobilgeräte zur Verfügung gestellt, die zwingend einzusetzen sind. Pro Winterdienstfahrzeug bzw. pro Handkolonne wird dem Auftragnehmer ein Mobilgerät ausgehändigt.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, die die Geräte bedienen sollen, werden im Umgang mit den Geräten bei der Stadtbildpflege geschult. Dafür wird ca. ein halber Arbeitstag benötigt. Die Personalkosten für diese Schulung sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

9. Vergütung

Die Vergütung wird nach geleisteten Stunden abgerechnet. Die Vergütung beginnt mit dem Eintreffen am Einsatzort. Grundlage für die Abrechnung sind die unter Punkt 8 beschriebenen Räum- und Streunachweise. Die Rechnungen für die in einem Monat angefallenen Leistungen sind bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

Es ist in der Rechnung eine separate Aufstellung für die Anlagen des Referats 65 (Hochbau) zu erstellen. Die Anlagen des Referat 65 aus den jeweiligen Touren, werden zusammen besprochen und gekennzeichnet, dies erfolgt nach der Auftragsvergabe.

Die Vergütung richtet sich nach den für die jeweilige Winterdienstperiode vereinbarten Einheitspreisen. Angebrochene Stunden, die sich nach der Addition der täglichen Stunden ergeben, dürfen für den betreffenden Einsatztag auf halbe Stunden aufgerundet werden.

Einheitspreise für die Winterdienstperiode vom 01.11.2026 bis zum 31.03.2027:

Position		Einheitspreis	Gesamtpreis
<u>Position 1</u>			
Vorhaltepauschale	5 Monate á	 €	 €
<u>Position 2</u>			
Selbstfahrende Arbeitsmaschine mit Frontkehrmaschine und Streuaufsatz	136 Std.	€	 €
<u>Position 3</u>			
Fahrer (selbstfahrende Arbeitsmaschine)	136 Std.	 €	 €
<u>Position 4</u>			
Transportfahrzeug für Material und Mitarbeiter	179 Std.	 €	 €
<u>Position 5</u>			
Fahrer Transportfahrzeug	191 Std.	 €	 €
<u>Position 6</u>			
1 Handreiniger	294 Std.	 €	 €
Kleingeräte und Werkzeuge zur Handräumung sind in den Preis einzukalkulieren. (s. Pos. 8)			
<u>Position 7</u>			
Erforderliches Streugut		inklusive	
<u>Position 8</u>			
Kleingeräte, auch handgeführte motorisierte Geräteträger und Werkzeuge zur Handräumung		inklusive	
Gesamtsumme netto für 2026/2027			€
Mehrwertsteuer 19 %			€
Gesamtsumme brutto für 2026/2027			€

Die angesetzten Stunden entsprechen dem 4-Jahresdurchschnitt der Winterdienstperioden 2022/2023, 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026.

Überstunden-, Nacht-, Feiertags- sowie Sonntagszulagen werden nicht gesondert vergütet.

10. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung muss bis zum 15. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat erfolgen.

11. Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

Anlagen:

Anlage 1: Winterdienst-Touren:
Erlenbach / Morlautern, Erzhütten / Morlautern, Mölschbach / Espensteig,
Dansenberg , Erfenbach / Siegelbach